

Rundmail an alle Leistungserbringer
nach der Testverordnung
und der Corona-Impfverordnung

Postadresse:
KV Nordrhein
40182 Düsseldorf

KVNO.de

Ihr Ansprechpartner
Corona.Diagnosezentrum@kvno.de

Datum 01.06.2021

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Rundschreiben an alle Leistungserbringer nach der TestV und CoronaImpfV

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne möchten wir Sie über einige Punkte zur Abrechnung aufklären und haben daher eine erneute Rundmail für Sie zusammengestellt.

1) Abrechnung von POC-Schnelltests

Aufgrund der aktuellen Berichterstattung möchten wir nochmal darauf aufmerksam machen, dass für die POC-Schnelltests maximale Kosten in Höhe von aktuell 6 € geltend gemacht werden dürfen. Bitte beachten Sie bei der Eingabe, dass die Gesamtkosten für alle eingereichten Testungen einzutragen sind. Dabei ist hier der Einkaufspreis inkl. MwSt. für die Berechnung heranzuziehen und nicht der Höchstwert.

Die Tests werden dabei auch entsprechend des Verbrauchs im betroffenen Monat abgerechnet.

2) Abrechnung von Schulungen

Eine Abrechnung von Schulungen ist nur zulässig, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) Schulung kann nur von einem ärztlichen beauftragten Dritten bzw. einem Arzt, der in einer Arztpraxis tätig ist, abgerechnet werden
- b) Wenn eine Einrichtung nach § 4 TestV oder ein beauftragter Dritter geschult wird

Die Abrechnung erfolgt hierbei immer über den durchführenden Arzt.

3) Anschubfinanzierung durch das Land NRW

Vom Land NRW ist eine Anschubfinanzierung sowie eine monatliche Pauschale in Höhe von jeweils 1.000 € geplant worden. Die Auszahlung selbst erfolgt über die jeweilige Kommune, die Ihre Teststelle genehmigt hat.

4) Abrechnungsfristen

Die Abrechnung nach der Testverordnung ist auf Monatsbasis angelegt. Hierbei werden die Daten, die von Ihnen im Portal eingetragen werden, zu einem festen Stichtag zur Weiterverarbeitung abgezogen. Die Abrechnungsfrist ist dabei auf den 3.Tag des Abrechnungsmonates festgesetzt. Hintergrund ist, dass von Seiten des Bundesamtes für Soziale Sicherung den KV ein fester Abrechnungstermin gesetzt worden ist. Ein Überschreiten durch die KV ist nicht möglich.

5) Abrechnungsunterlagen

Sie erhalten monatlich von uns eine Abschlagszahlung in Höhe von 95 % Ihrer angeforderten Summe sowie etwaiger Korrekturintragungen. Am Ende eines Quartals erhalten Sie dann einen Abrechnungsnachweis, in dem die Anforderungen, die Zahlungen sowie die Verwaltungskosten ausgewiesen werden. Zu diesem Zeitpunkt werden auch die zu viel einbehaltenden Gelder an Sie ausgeschüttet.

Bitte beachten Sie, dass es sich bei dieser Mail um eine allgemeine Information zur Abrechnung nach der Testverordnung handelt.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre KV Nordrhein